



GZ: ABT13-571782/2022-17

Graz, am 22.08.2023

Ggst.: lt. Verteiler, Behandlungsanlage, Ökostrom Mureck GmbH. 8480
Mureck, Bioenergiestraße 5, Erweiterung Biogasanlage v.
08.07.2022, Auflage samt Verständigung f. 02.10.2023

**Kundmachung der öffentlichen Auflage eines
Genehmigungsantrages
und
Anberaumung einer mündlichen Verhandlung**

Von der Ökostrom Mureck GmbH, Bioenergiestraße 5, 8580 Mureck, vertreten durch planery GmbH, Ing. Alexander Loidolt, Savenuweg 17, 8042 Graz, wurde mit Schreiben vom 08.07.2023 die Erweiterung der Biogasanlage auf den Grundstücken Nr. 930, 934/1 und 934/2, jeweils KG Mureck, um einen zusätzlichen Lagerbehälter für Öle/Fette, einen zusätzlichen Lagertank für Eisen-3-Clorid, die Nutzungsänderung des bestehenden Hydrolysetanks zu einem Lagertank für Glycerin, die Errichtung einer LKW-Andockstation für die Befüllung dieser Behälter und die Errichtung einer Hoftankstelle beim Landeshauptmann als Abfallrechtsbehörde beantragt.

Dieser Antrag ist gemäß § 37 Abs. 3 Z 5 AWG 2002 im vereinfachten abfallrechtlichen Verfahren abzuhandeln.

In dieser Angelegenheit wird weiters eine mündliche Verhandlung anberaumt:

Ort: Stadtgemeinde Mureck, Hauptplatz 30, 8480 Mureck		
Datum 02.10.2023	Zeit 09:30 Uhr	Stiege/Stock/Zimmer Nr. großer Sitzungssaal

Gemäß § 50 Abs. 4 AWG 2002 haben **Parteistellung** im vereinfachten Verfahren:

- der/die Antragsteller:in
- derjenige, der zu einer Duldung verpflichtet werden soll
- das Arbeitsinspektorat gemäß dem Arbeitsinspektionsgesetz 1993
- das wasserwirtschaftliche Planungsorgan in Wahrnehmung seiner Aufgaben
- der Umweltanwalt mit dem Recht, die Einhaltung von naturschutzrechtlichen Vorschriften und hinsichtlich der Verfahren gemäß § 37 Abs. 3 Z 2 bis 4 die Wahrung der öffentlichen Interessen gemäß § 1 Abs. 3 Z 1 bis 4 im Verfahren geltend zu machen

Nachbarn im Sinne § 50 Abs. 2 AWG 2002 haben die Möglichkeit innerhalb der **4-Wochen-Auflagefrist** in das Projekt Einsicht zu nehmen und sich zu den geplanten Maßnahmen innerhalb der 4-Wochen-Frist schriftlich zu äußern. Die Behörde hat auf eingelangten Äußerungen Bedacht zu nehmen (siehe § 50 Abs. 2 AWG 2002).

Die **Nachbarn** können innerhalb der Auflagefrist Einsicht nehmen und sich zum geplanten Projekt äußern. Die Behörde hat bei der Genehmigung auf die eingelangten Äußerungen Bedacht zu nehmen.

- Bitte kommen Sie persönlich zur Verhandlung. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.
- Bitte kommen Sie persönlich zur Verhandlung oder entsenden Sie an Ihrer Stelle einen Bevollmächtigten/eine Bevollmächtigte. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bevollmächtigter/Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Ihr Bevollmächtigter/Ihre Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (z.B. einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder/eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lassen,
- wenn Ihr Bevollmächtigter/Ihre Bevollmächtigte seine/ihre Vertretungsbefugnis durch seine/ihre Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bitte bringen Sie diese Verständigung und folgende Unterlagen mit:

- Lichtbildausweis

Sie können in die Einreichunterlagen Einsicht nehmen:

Ort: Abteilung 13, Stempfergasse 7, 8010 Graz, Erdgeschoss - Servicestelle		
Datum	Zeit Montag – Donnerstag von 08:00 - 15:00 Uhr Freitag von 8:00 – 12:30 Uhr Vorhergehende Terminvereinbarung wird empfohlen (Telefonnummer zur Anmeldung: 0316 877 DW 3831 oder DW 3182).	Stiege/Stock/Zimmer Nr. Erdgeschoss – Servicestelle

Ort: Stadtgemeinde Mureck, Hauptplatz 30, 8480 Mureck		
Datum	Zeit Montag & Mittwoch: von 08.00 – 17:00 Uhr, Dienstag, Donnerstag & Freitag: von 08:00 – 12:00 Uhr	Stiege/Stock/Zimmer Nr.

Abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung wird die Auflage und Verhandlung

- an der Amtstafel der Gemeinde
- durch Veröffentlichung auf der Internetseite der Behörde
- an der Amtstafel der Behörde

kundgemacht.

Als **Antragsteller/in** beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen. Wenn Sie aus wichtigen Gründen (z.B. Krankheit, Behinderung, zwingende berufliche Behinderung oder Urlaubsreise) nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst **Beteiligter/Beteiligte** beachten Sie bitte, dass Sie Ihre Parteistellung verlieren, soweit Sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei uns oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein. Außer in der Verhandlung können mündliche Einwendungen erhoben werden:

Ort: Abteilung 13, Stempfergasse 7, 8010 Graz		
Datum von 04.09.2023 bis 02.10.2023	Zeit Montag – Donnerstag von 08:00 - 15:00 Uhr, Freitag von 8:00 – 12:30 Uhr	Stiege/Stock/Zimmer Nr. Auf vorhergehende Terminvereinbarung wird hingewiesen (Telefonnummer zur Anmeldung: 0316 877 DW 3831 oder DW 3182)

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als

rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Rechtsgrundlagen: §§ 40 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG, i.d.g.F.; § 50 des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 – AWG 2002, i.d.g.F.

Für den Landeshauptmann
Die Abteilungsleiterin-Stellvertreterin i.V.

Mag. Stefan Bogusch
(elektronisch gefertigt)